

Absender:

An die
Landeswahlleiterin
Frau Manuela Söller-Winkler
Postfach 7125
24171 Kiel

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler,

hiermit lege ich,

Einspruch

gegen die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl ein.

Begründung:

Mein Einspruch richtet sich gegen die Nichtvergabe von genügend Ausgleichsmandaten.

Maßgeblich für die Berechnung des Verhältnisses von Überhang- und Ausgleichsmandaten im Landtag ist die Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG.

Die Auslegung des Begriffs der „weiteren Sitze“ in § 3 Abs. 5 S. 3 LWahlG muss in der Weise erfolgen, dass Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich vergebenen „weiteren Sitze“ angerechnet werden. Dies folgt aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit in Verbindung mit den Vorgaben der Landesverfassung. Die Landesverfassung hebt in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 den „Grundsatz“ der Verhältniswahl hervor und fordert in Art. 10 Abs. 2 Satz 5 ein Wahlgesetz, welches bei Entstehen von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss. Eine Beschränkung der Anzahl von Ausgleichsmandaten ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Bei mehreren nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes möglichen Auslegungen, ist diejenige verfassungskonform zu wählen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit und der Verhältniswahl besser entspricht.

Somit sind für die 11 Überhangmandate der CDU 20 Ausgleichsmandate an die anderen Parteien zu vergeben. Zudem muss dann noch ein weiteres Mandat nach § 3 Abs. 5 S. 4 LWahlG vergeben werden.

Aus dem geltenden Wahlgesetz ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU 34
SPD 28
FDP 16
GRÜNE 13
SSW 4
Linke 6

Ich bitte das Ergebnis – wie oben aufgeführt – zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen